

Zeitschrift: Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur
Herausgeber: Bund Schweizerischer Frauenvereine
Band: 2 (1920)
Heft: 51

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ für Fortschritt und Fraueninteressen

Abonnementspreise: Für die Schweiz: jährlich Fr. 8.00, halbjährlich Fr. 4.40, vierteljährlich Fr. 2.20. Der Post betrag 20 Cts. mehr. Für das Ausland wird das Porto zu obigen Preisen zugerechnet. Einzelnummer kostet 20 Cts.

Redaktion: Frau Elisabeth Thommen, Poststr. 15, Zürich. **Verlag und Expedition:** Schweizer Frauenblatt A.-G., Aarau, Bahnhofstr. 1814. Tel. 61. Postfach-Konto VI/1441. **Alleinige Annoncen-Abnahme:** Orell Pöschel-Annoncen Zürich, Posthofstrasse 61 und deren Filialen in: Aarau, Basel, Bern, Chur, Luzern, St. Gallen, Solothurn, Genf, Langenau, Neuchâtel etc.

Insertionspreise: Für die Schweiz: Die einmalige Nummerzeitung 60 Cts. Für das Ausland 75 Cts. Retraum per Seite Fr. 2.50. Schriftgröße 50 Cts. Keine Verantwortlichkeit für Platzierungsverschiebungen der Inserate. Inseratenstich: Donnerstag Mittag.

II. Zabragano

Als bringend notwendiges Geschäft erlebte der Nationalrat sein eigenes Reglement, die Satzungen, nach denen er sich fernerhin zu verhalten hat. Durch die erste große Revision erfährt man rascher und einfacher die Behandlung der Verfassungen und damit Ergebnis der teuren Parlamentstätigkeit. Die wichtigsten Neuerungen bestehen in der Befreiung der Redebauer auf 30 Minuten, wenn der Rat nicht ausdrücklich anders beschließt, in den Bestimmungen, daß kein Mitglied Redner zum eigenen Thema sein darf, und daß jeder Redner nur eine Rede halten darf, und daß die Diskussionen nur dann stattfinden, wenn alle Parteien und drei weitere Diskussionsreiter angehört worden sind. Ein sozialdemokratischer Streichungsantrag fand dem Artikel 9, welcher sagt, daß Mitglieder, welche den Umständen oder das Gelde weichen, an den Verhandlungen nicht teilnehmen

über das Goffen mangelt, da schlugen Riehrigkeit und Prüfung und nicht allein zu Morden, sondern hinein in den böhren toben. So hier. Waslang, da mocht es schämlich sein wie es mochte und um Verzeiwelfen, wie man zu sagen focht; es konnte immer auch einmal anders kommen und so, wie Warthe erhohe. Nun sie den Sohn verlaßte, ihn hingeben, und i war es, die ihn verlaßen seht er kalt, tumb, und die atmennd Lippen — nun seht er sich auch Kraft und Trost von ihr, bis sie wüßig und halbes dem Unheil anheimfiele. Es lagien, als ob das von Stund zu Stunde geschähe. — Nun Abend war die Straßenbahnerin nicht mehr, die sich Abends mit dem Kinde zu Hause zu vermögen; die Kerne ließen ruhig und ergebte. Sie mochte Andeutungen, bis sie wohl wüßte, Gott habe ihren Geist gerufen, damit die Leute ihre verführte Seele nicht gemacht werden sollten. Seine Seele hat nämlich das Höderen, wie die Mutter am Rücken trägt: das nimmt ihn jetzt Gott hinweg. Die Straßenbahnerin stimmte freudig zu. „Jawohl, das nimmt ihn Gott selber hinweg, liebe Frau mein Gott.“ Denn wir vermögen so etwas nicht, i zu sein Gott;“ und dann nicht Warthe geheimniß und flagele so noch, die Speration dauerte hießeßen Tage und noch hießeßen Tagen läme der Durch zurück. Sie wie es bestimmt hoch artig ab, für die Nacht Gefährlich, die sie zu Morden, und dann, als sie nicht mehr in eigenem Hause, sondern in einem Laden, der sie bereits verlaßte, mochte und daran, in ihr selber zu verlaßen. Sie begann jetzt aus ihren Schreien alle Finnerworte herzuholen, Stille aus ihren Gefressen Zeheßgaben, Götzen, zeigigen, Henden, Strimpfe, Wäse zum Unterlegen: weiß der Himmel, wo das alles fertig hatte. An diesen Stellen nähte und flagele sie fortan ohne Unterlaß, als ob weich so zu fluten wäre daran — man ließ sie gewähren. (Schluß folgt).

Frohe Mädchenjahre. Der zweitletzte Satz in diesem
Satz hätte heißen sollen: Darum: Möglichkeit der Spe-
zialisierung bis zu einem gewissen Grade, um (nicht nur)
Eigenart und Neigung des Einzelnen Spielraum zu
haben.

Schweiz. Gewerkschaften (J. D. Seelisch, Gewerkschaften)
in **Zürich** 8. (Unter staatl. Aufsicht).
Lehr- und Auszub. gewerkschaften f. Schneidern (auch Jackenleider)
unter Schneidermeister, Weißbäcker, Knaben- und Mädchen-
schneiderei, Zuschneider.

